

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 14 (1941)

**Heft:** 10

**Artikel:** Zur Stellung des Fouriregehilfen [i.e. Fouriergehilfen] in der Kompagnie

**Autor:** Lüssy, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-516580>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Stellung des Fouriregehilfen in der Kompagnie

von Gfr. W. Lüssy, Winterthur

Ohne Zweifel war die Schaffung der Funktion eines Fouriergehilfen in der Armee eine notwendige und gute Neuerung. Seit Beginn des Aktivdienstes hat sich die Arbeit des Fouriers stetig vermehrt, und damit ist auch die Verantwortung, die er zu tragen hat auf das Mehrfache der Verantwortung gestiegen, die er in einem Wiederholungskurs auf sich zu nehmen hatte. Und so viel steht ganz fest: mag die Truppe Ausbildung treiben, bauen oder in Urlaub reisen, mögen uns die kurzen Ablösungsdienste noch so sehr wie lange Wiederholungskurse vorkommen, der Fourier und die ihm vorgesetzten Zweige der grünen Waffe stehen stets in einer Art Aktivdienst, die nicht ernst genug genommen werden kann. Dass dem Fourier deshalb ein Gehilfe an die Hand gegeben wurde, der in der Lage ist, einen Teil der Arbeit selbständig zu bewältigen, der auch die nötige Ausbildung genossen hat, um gegebenenfalls die volle Verantwortung zu übernehmen, war sicher notwendig und begrüßenswert.

Aber auch für den Gehilfen selber hat die Neuerung gute Folgen. Selbstverständlich musste der Fourier schon vorher eine Hilfe haben, und viele von uns haben selbständig längere Zeit Fourierdienst geleistet, bevor sie im Kurs nachträglich noch das Brevet dazu erwarben; aber man ist froh, dass man nun wenigstens weiss, was man beim Einrücken zu tun hat, und wo man hingehört, wie das schliesslich jeder in der Kompagnie auch weiss, der eine spezielle Funktion ausübt. Es wird allmählich bekannt, dass der Bürodienst keine Sinekure ist, und der sinnvolle Vorwurf, auf dem Büro befänden sich lauter Flohner, wird weniger oft laut, meistens nur noch aus Ärger, wenn man sich weigern muss, irgend eine Ausgabe zu bestreiten. Es wird sogar immer schwieriger, gute Leute für den Dienst im Büro zu gewinnen, „sie wollen auch ihre freie Zeit“. Auch das Verhältnis zum Fourier dürfte sich gefestigt haben, und es ist schliesslich nicht gleichgültig, wie der Fourier und sein Gehilfe miteinander auskommen. Der Dienst des Fouriergehilfen ist natürlich ganz verschieden, je nach dem, ob der Fourier auch dabei ist oder nicht. Arbeit ist sicher für beide genug da, auch wenn sich der Fourier nicht allein damit begnügt, seine schwere Verantwortung zu tragen. Am besten wird es dann sein, von allem Anfang an die Kompetenzen zu trennen, indem zum Beispiel der eine den Komptabilitäts- und Verwaltungsdienst übernimmt, während der andere für Verpflegung und Unterkunft sorgt. Es besteht nämlich die Gefahr, dass der Gehilfe seiner Arbeit entfremdet wird, indem man ihn zu allen möglichen anderen Arbeiten herbeizieht. Soll er aber in der Lage sein, von einem Tag auf den anderen den Fourier ganz zu ersetzen, so muss er sich auch vorher jederzeit über die Arbeit des Fouriers, über die neuen Befehle und Weisungen auf dem Laufenden halten können. Wie für die anderen der Nahkampf, ist das eben nun seine Ausbildung.

In diesem Zusammenhang möchte ich nachdrücklich einen Vorschlag machen. Im Kurs wurde uns eine vollständige Befehlssammlung ausgehändigt, nachher

erhielten wir die I. V. A. 41, und seither nichts mehr. Je länger unser Urlaub dauert, desto weniger sind wir beim Wiedereintrücken im Bild über die geltenden Befehle, und gerade in den ersten Diensttagen ist es unmöglich, sich in das inzwischen aufgelaufene Material einzuarbeiten. Dadurch verliert man gerade das, was vielleicht in unserer Stellung das wichtigste ist, die Selbständigkeit. Ich finde es deswegen unbedingt notwendig, dass auch wir Fouriergehilfen die vollständige Sammlung der administrativen Befehle laufend erhalten, im Dienst und im Urlaub. Nur so können wir uns für unsere Aufgabe vorbereiten.

## **Der Grad des Fouriergehilfen**

von Lt. W. Mosimann

Darüber wurde schon viel diskutiert, und mehr Schreiben als man vermutet, sind die Wendeltreppe des Dienstweges nach oben abgegangen.

In der Regel ist der nächstuntere Grad der Stellvertreter des höheren. — Zum Beispiel Oblt. für Hptm., Gfr. für Kpl. u. a. Deshalb erachte ich den Grad eines Fouriergehilfen im **W a c h t m e i s t e r**. Ich finde es ungerecht, dass vier verschiedene Grade (vom Sdt. bis zum Wm., von HD. Rechnungsführern mit besonderer Besoldungsklasse überhaupt nicht zu reden) ein und dieselbe Funktion und hauptsächlich die gleiche Verantwortung übernehmen müssen. Wird schon gleiche Arbeit geleistet, soll sie auch gleich entlohnt werden.

Um dies zu verwirklichen, müsste Folgendes vorgekehrt werden:

1. Der um eine Woche verlängerte Fouriergehilfenkurs (also 3 Wochen) soll für Gfr. und Sdt. als **U n t e r o f f i z i e r s s c h u l e** gelten.
2. Die Beförderungsvorschrift muss dahin abgeändert werden, dass man über den Sollbestand hinaus einen Fouriergehilfen, der Uof. ist, zum **W a c h t m e i s t e r** befördern kann.

## **Die Besoldung des Fouriergehilfen**

von Gfr. Zimmermann, Fouriergehilfe

Der 1939 begonnene Aktivdienst brachte nach und nach für den Fourier ganz neue, bisher nicht bekannte Arbeiten. Das Rationierungs- und Lohnausgleichswesen, überhaupt die komplizierten Arbeiten im Verpflegungs- und Komptabilitätsdienst brachten es mit sich, dass es dem Rechnungsführer nicht mehr möglich war, allen diesen umfangreichen Obliegenheiten allein gerecht zu werden. Nicht zuletzt auch um den Mangel an Fourieren zu beheben, organisierte letztes Jahr das Armeekdo. die Fouriergehilfenkurse. Man liess sich dabei vom Grundsatz leiten, der Fouriergehilfe soll nicht Büroordonnanz des Fourier sein, sondern er soll diesen nötigenfalls vollständig vertreten können, d. h. einem Trp. Haushalte als selbständiger Rechnungsführer vollständig vorstehen können. Den Absolventen dieser Kurse wurde nahegelegt, dass nach ihrer Bewährung im Aktivdienste für sie, ihrer Verantwortung und Arbeitsleistung entsprechende Kompetenzen geschaffen würden.